

An die Actionäre einen Gewinnantheil bis zu vier Prozent des zum Bezug berechtigten Actienkapitals.

An den Aufsichtsrath fünf Prozent Tantième von dem Betrage, welcher sich, nach Abzug von vier Prozent Gewinnantheil für die Actionäre, ergiebt.

Der Ueberrest wird an die Actionäre vertheilt, insoweit die Generalversammlung nicht eine anderweite Verwendung beschliesst.

Die Bezahlung des Gewinn-Antheilscheines erfolgt vier Wochen nach der Generalversammlung, in welcher die Bilanz genehmigt ist.

§ 26.

Auflösung.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher Dreiviertel des Actienkapitals vertreten sein müssen und eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Actienkapitals den Antrag annimmt. Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einberufen, in welcher auch weniger als Dreiviertel des Actienkapitals vertreten sein können, aber ebenfalls eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel des bei der Abstimmung vertretenen Actienkapitals zur Beschlussfassung über die Auflösung nöthig ist.
